

Beitragsordnung der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Kaarst - Mitte

Präambel

Die Mitgliederversammlung des ISG Kaarst-Mitte hat in ihrer Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 8 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied im Sinne von § 5 der Vereinssatzung entrichtet einen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Höhe der Beiträge

1a. Der Jahresbeitrag eines Nutzers berechnet sich anhand der folgenden Zonengliederung des ISG-Gebietes (Plan siehe Anlage):

- Zone 1 - Maubis-Center
- Zone 2 - Rathaus-Arkaden
- Zone 3 - Rathaus-Karree u. Alte Heerstraße bis Einmündung am Dreieck
- Zone 4 - Obere Maubisstraße
- Zone 5 - Gewerbetreibende in den Obergeschossen des gesamten ISG-Gebietes
- Zone 6 - Einzelhandel im restlichen Stadtgebiet - nördlich des Nordkanals sowie im Gewerbegebiet Kaarster Kreuz

Für Nutzer beträgt der Beitrag:

- Zone 1: 480,00 EURO/ Jahr
- Zone 2-5: 100,00 EURO/ Jahr
- Zone 6: 250,00 EURO je angefangene 1000 qm Verkaufsfläche

b. Für Eigentümer beträgt der Jahresbeitrag je nach Zoneneinteilung, in der sich ihr Eigentumsobjekt befindet,

a. 20,00 EURO - für die Zone 1

b. 15,00 EURO - für die Zone 2

c. 10,00 EURO - für die Zone 3

d. 5,00 EURO - für die Zone 4

je Stimme. Für die Eigentümer ist die Basis ihr jeweiliges potentiell bzw. ihre jeweiligen potentiellen Stimmenpakete. Hierbei handelt es sich um das oder die Stimmenpakete in ihrer angenommenen Ausformung, dass alle Gewerbetreibenden bzw. Dienstleister aus dem eigenen Eigentum ebenfalls Mitglieder wären. Der Beitrag für ein Eigentumsobjekt wird jeweils nur einmal erhoben. Die jeweiligen Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

c. Hat ein ordentliches Mitglied sowohl als Eigentümer als auch als Nutzer Stimmrechte, ist es auch zu beiden Funktionen bzw. Rechtssituationen beitragspflichtig

d. Der Jahresbeitrag eines Fördermitgliedes beträgt 50,00 EURO/ Jahr.

- e. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können freiwillig höhere Beiträge zahlen. Die Vereinbarung einer höheren Beitragszahlung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand verbindlich. Die freiwillig gezahlten höheren Beiträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres widerrufbar.
2. Für Neumitglieder reduziert sich im ersten Jahr der Mitgliedschaft der Beitrag um 50 %.
3. Die Beiträge werden jährlich zum 01.01. des Geschäftsjahres fällig. Bei späterem Eintritt als zum 01.01. eines Jahres soll der Beitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft anteilig zum Jahresbeitrag berechnet werden.
4. Hat ein Mitglied gem. § 6 (2) der Vereinssatzung beitragsrelevante Änderungen angezeigt, so erfolgt die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. die Erstattung überzahlter Beiträge mit Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund erfolgt keine Rückerstattung des im voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.
6. Soweit gemäß § 9 der Satzung eine besondere Umlage beschlossen wird, wird dieser Betrag auf die ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer Beitragspflicht umgelegt. Die Umlage wird fällig, vier Wochen nachdem der Vorstand dies festgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt hat.

§ 3 Beibringen der Beiträge und der Umlage

Die Beiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit der neuen Beitragssatzung einen Tag nach dem Mitgliederbeschluss bereits neue Mitglieder zu werben.